

3. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Beschäftigungsbetrieb festgelegt wird. Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Es soll nach Möglichkeit für den Beschäftigungsbetrieb oder für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Funküberwachungsstellen, Wetterfunkstellen oder Pressefunkstellen verwertbar sein. Der Bewerber muß dieses Thema befriedigend bearbeiten;
4. die Ausarbeitung gemäß Ziff. 3 vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, einem Inhaber des Großfunkzeugnisses 1. Klasse und einem Vertreter des Beschäftigungsbetriebes, erfolgreich verteidigen.

Werden die Bedingungen der Ziffern 3 und 4 vom Bewerber nicht erfüllt, kann die Prüfungskommission eine einmalige Wiederholung zulassen. Thema und Zeitpunkt der neuen Bewerbung werden von der Prüfungskommission festgelegt.

§U

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Erwerb des Großfunkzeugnisses 2. Klasse wird bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, durchgeführt.
- (2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre.

§12

Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, abgehalten. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.
- (2) Die im Abs. 1 genannte Fachschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste und 2 Lichtbilder jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

§13

Geltungsbereich der Großfunkzeugnisse

- (1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.
- (2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

- (3) Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

A b s c h n i t t III

Seefunkzeugnisse

§14

Einteilung der Seefunkzeugnisse

Es werden folgende Seefunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst
das Seefunksprechzeugnis;
2. für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
das Seefunksonderzeugnis,
das Seefunkzeugnis 2. Klasse,
das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

§15

Besondere Anforderungen an die Bewerber

- (1) Die Bewerber müssen für den Dienst in der Seeschifffahrt tauglich sein und sollen möglichst 6 Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.
- (2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
- (3) Zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses bedarf es des Nachweises einer abgeschlossenen Lehre als Rundfunkmechaniker oder in einem ähnlichen Beruf. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei der Volksmarine wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.
- (4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden
1. von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule nachweisen und die
 - a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf oder
 - b) ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der Nationalen Volksarmee in Ehren erfüllt und möglichst eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben;
 - c) Grundkenntnisse der russischen und englischen und möglichst auch der französischen oder spanischen Sprache nachweisen;
 2. von Personen, die ein gültiges Seefunksonderzeugnis besitzen und durch ihren Beschäftigungsbetrieb zur Ausbildung für den Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse delegiert werden.

- (5) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Seefunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 16 Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.